

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Embedded Systems for Mechatronics, M.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Studiengangsbezeichnung, (veröffentlichte) Qualifikations-/Studienziele und curriculare Inhalte müssen stärker aufeinander abgestimmt werden. (§§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 10f. des Akkreditierungsberichts fest, dass der Studiengangsname „Embedded Systems“ den Schwerpunkt des Studiengangs, nämlich die Modellierung sowie die eingebettete Software, „nicht eindeutig“ beschreibt. Die Gutachter weisen weiterhin darauf hin, dass „auch die Internetseiten des Studiengangs [...] den Studieninteressierten einen anderen Studienhalt“ suggerieren. Auch die im Rahmen der Vorortbegehung befragten Studierenden hätten übereinstimmend „von einer anfänglichen Irritation bezüglich des Studienhalts zu Beginn des Studiums

“ berichtet.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass diesbezügliche Gutachterempfehlungen zur Umbenennung des Studiengangs und zur transparenteren Kommunikation der tatsächlichen Studienziele und -inhalte nach außen nicht ausreichend sind. Sowohl aufgrund der notwendigen Konsistenz zwischen Programmbezeichnung, Qualifikations-/Studienzielen und curricularen Inhalten (§ 12 Abs. 1 StudakVO) als auch der Anforderung eines „planbaren und verlässlichen Studienbetriebs“ (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 StudakVO) ist eine entsprechende Auflage angezeigt.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.